

Fälle gering und die der Freisprüche wegen Beweisschwierigkeiten hoch war – hob der Bundestag die Verjährung für Mord allgemein am 16. Juli 1979 auf, um kein Sonderrecht für NS-Verbrechen zu schaffen (821).

Die parlamentarische Geschichte dieser „Bewältigung“ ist abgeschlossen. Allgemein zugänglich liegt sie hiermit vor. Die Erschütterung durch die Morde, die Verantwortung vor den Opfern und die Achtung vor deutscher Rechtskultur und der politischen Tradition bestimmten die Redner, unter denen nur *Ernst Benda* (152–166), *Adolf Arndt* (203–214), *Paul Mikat* (520–530) und *Hans-Jochen Vogel* (538–547) genannt seien. Auch wer jenen dreimaligen Eingriff in das Verjährungsrecht – „Schutzvorkehrung gegen die Gefahr des Justizirrtums und Menetekel vor der Hybris der irdischen Justiz“ (504) – ablehnte, wollte nicht bagatellisieren oder vergessen, auch für ihn galt der Satz „Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“ (166). Vielmehr entschied er sich zu anderen Antworten auf die Fragen, ob die Verjährung rückwirkend aufgehoben werden dürfe, welche Bürde den Gerichten und den Zeugen bei der Ergründung der Wahrheit und der Bewertung der Schuld aufgeladen werden könne und ob der Sühnegeranke im eher auf Resozialisierung ausgerichteten Strafrecht wieder betont werden solle. Der Dokumentation kommt aber noch ein weiterer Zweck zu. Sie tritt dem Wort von der „Kalten Amnestie“ (so *Lea Rosh* und *Jörg Friedrich*, in: *Frankfurter Rundschau* v. 25. 7. 1981, 14 f.) in manchen Punkten entgegen und damit der Behauptung, es sei das Nachkriegsdeutschland der Bestrafung der NS-Verbrecher eher ausgewichen, ja habe sie manchmal geradezu verhindern wollen. Für die Mehrheit des Parlaments ist dieser Vorwurf unrichtig. Über die Entstehungsgeschichte des hierbei meist angeführten Helfenstrafrechts, das ab 1969 zur Einstellung aller Verfahren führte, in denen der Nachweis der persönlichen Eigenschaften des Mörders nicht gelang, gibt die Dokumentation Auskunft (385 u. 386, 398 u. 399). Diese müßte erst als unvollständig erwiesen werden. Ob aber nicht in der Verjährungsdebatte von 1979 ein Stück Ostpolitik betrieben wurde, dies zu werten, bleibe den Lesern überlassen. Derer aber mögen es viele sein!

N. Brieskorn S. J.

Behrendt, Ethel Leonore, *Gott im Grundgesetz. Der vergessene Grundwert „Verantwortung vor Gott“*. München: Meta A. Behrendt 1980. XXVII/391 S.

Ein anspruchsvolles Buch, mutig und unbequem zugleich. Die verfassungsrechtliche Monographie spannt den Bogen von dort, wo das Recht in die Theologie einmündet, bis hin zur politischen Theologie. Dieses Buch stemmt sich gegen das bislang kaum durchbrochene Schweigen, welches die juristische Literatur und die Rechtsprechung über die Eingangsworte der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (23. 5. 1949) gebräutet haben. „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen . . . hat das Deutsche Volk . . . dieses Grundgesetz . . . beschlossen.“ Die Herausarbeitung des darin enthaltenen Grundwertes „Verantwortung vor Gott“ erfolgt unter steter Reflexion auf die Denkart des Juristen, dem die Rede von Gott nicht geheimer ist und der sie als verunsichernd empfindet (IX und 61), wie auch unter kritischer Beleuchtung der Juristenausbildung, der die Einheit des Rechts und seines Maßstabes außer Blickes geraten sei (61 ff.). Glimpflicher geht B. mit den Theologen um, auch diese sind ja Adressaten dieser „Provokation“ (XXV), ohne jedoch die Frage zu unterschlagen, wo denn „das Engagement der Theologen für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat sei“ (XVIII).

Es gelingt B. zuerst in sorgfältigem historisch-systematischem Vorgehen der Aufweis, daß die Präambel unabtrennbarer Teil des Grundgesetzes ist, ihr rechtlicher Gehalt zukommt und sie Rechtspflichten aller Staatsorgane festsetzt. Erst dieses Ergebnis erlaubt, von „Gott im Grundgesetz“ und – möglicherweise – von Grundwert zu sprechen.

Wer ist nun dieser „Gott“? Die Frage ist drängend, denn für B. „kann der christliche Gott allein substantiell werden für menschliche Ordnung“ (XIV f.) Die Entstehungsgeschichte, so ergiebig ihre Auswertung ist – und wenigstens sei der Beitrag von A. Susterhenn und Th. Heuss im Parlamentarischen Rat für die Präambel vermerkt –, ist weder alleiniges noch höchstes Auslegungskriterium. Eine Verbindlichkeit beanspruchende Auslegung der Präambel wird sich der anerkannten Auslegungskriterien bedienen müssen, vor allem jenes der Einheit der Verfassung. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu schenken. B. beschreibt diesen Weg und setzt bei der „Würde des Menschen“ (Art. 1. I GG) als dem höchsten

Wert unserer Rechtsordnung (96) an. Ihre Erkenntnis, daß „anders als religiös die Würde letztlich nicht zu begründen“ sei (102), verknüpft sie mit dem Bekenntnis, daß diese Würde des Menschen durch den menschgewordenen Gott einzigartig ‚gewürdigt‘ worden sei, durch ihn Schutz und Förderung erfahre. Andere Verfassungsaussagen lassen B. ebenfalls genuin christliches Gedankengut entdecken, so etwa der Verhältnisgrundsatz, das Recht auf Gehör, das Verbot der Todesstrafe wie überhaupt der Umkehrgedanke (ob andere Religionen und das sittliche Suchen der Menschen hier von B. zureichend gewürdigt werden?). Weitere Argumentationsebenen untermauern diese Ausrichtung des Grundgesetzes auf den christlichen Gott, den sie auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Schulgebetsstreit (BVerfGE 52, 223) bejaht sieht.

Die „Verantwortung“ vor ihm schließt Gewalt als Mittel unter den Menschen und jede Staatsvergottung aus, wie sie den Wesensgehalt der Grundrechte absichert, die Offenheit des Rechtsweges fordert und ein Mindestmaß an Erziehungsinhalt vorschreibt. In Thesenform faßt die Verf. die Ergebnisse prägnant zusammen.

Angemerkt sei dies: B. spricht davon, daß sie „voraussetzungslos“ an die Heilige Schrift herangehe (XVIII). Es unterstreicht ihr Engagement, daß sie als Juristin einer bestimmten Rechtskultur und als ökumenisch eingestellte Christin die Bibel liest. Von dorthier bestimmt sich wiederum ihr Grundgesetzverständnis. Was sich dann zur Einheit fügt, ist wohl fundiert, aber Ergebnis einer bestimmten Lektüre.

Ein Zweites: Die Einführung eines Kriteriums für die Auslegung fordert zugleich die Anstrengung, es vor Mißbrauch zu schützen. So muß der Aussage (XIV), der christliche Gott allein könne verhindern, daß „Gott“ zur gefährlichen Einbruchsstelle für Ideologien werde, ihr eigenes Wort zur Seite gestellt werden: „Gottes Anrufung ohne die Garantie menschlicher Würde könnte die Rechtsordnung vor den Menschen nicht wie nötig befestigen: es fehlte die Klammer zwischen Grundrechten und transzendentelem Bezug“ (103).

Eine dritte Anmerkung: B. geht mehrfach auf die Bedenken, Ängste, ja die Abwehrhaltung dessen ein, der das Grundgesetz bejaht, sich aber durch einen „Gott im Grundgesetz“ bevormundet und entfremdet fühlt (auch Christen gehören zu ihnen). B. betont: „Er schützt die, die ihn hassen, noch vor denen, die ihn lieben“ (6135), und sie wehrt sich gegen einen Toleranzbegriff, der bloß Duldung dem „Pluralisten“ erweist (253). Wird aber nicht doch die Bemerkung von Chr. Link dem Grundgesetz gerechter, wenn er schreibt: „(Das Gericht hat klargestellt), daß die Ordnung des Grundgesetzes auf Freiheit und Toleranz beruht. Sie schließt die Majorisierung dissentierender Minderheiten ebenso aus, wie die ‚Intoleranz der Negation‘ (M. Heckel), den staatlich verordneten Laizismus“ (Juristenzeitschrift 35 [1980] 566)?

Aber wer sich auch nicht dem Anliegen B.s anschließt, in der Gottesanrufung „eine Rechts- und Pflichtgrundlage mit Relevanz für das gesamte Verfassungswerk“ zu sehen, sollte sich dennoch nicht der Frage entziehen, woher er seine „Verantwortung vor den Menschen“ herleitet und wie er sie wahrnimmt. Dieses Buch leistet dafür den wertvollen Dienst einer „Provokation“ (XXV). So sei ihm weite Verbreitung gewünscht.

N. Brieskorn S. J.

Kern, Lucian, *Neue Vertragstheorie: Zur rationalen Rekonstruktion politisch-ethischer Grundprinzipien*. Königstein/Ts.: Haim 1980. 103 S.

Anliegen der Arbeit ist es, „die Erkenntnisse und das formale Instrumentarium der Theorie der kollektiven Entscheidungen für die Diskussion einiger Grundfragen der Politischen Philosophie nutzbar zu machen“ (7). Um welche Grundfragen handelt es sich? Um solche, die sich dem Autor zufolge in jeder Gemeinschaft stellen: 1. um das Problem der Aggregation, wie nämlich individuelle Präferenzen zu einer kollektiven oder sozialen Präferenz vermittelt, beziehungsweise vereint werden können; 2. um das Problem der individuellen Entscheidungsfreiheit, unter welchen Bedingungen den Individuen über soziale Alternativen Entscheidungsrechte eingeräumt werden können; 3. um das Problem der sozialen Kooperation, wie nämlich Zusammenarbeit stattfindet, wenn doch jedes Mitglied seinem Nutzen Vorrang einräume. Die Antwort des Verf. auf die zwei letztgenannten Probleme baut auf seiner „Lösung“ des ersten Problems auf. Daher sei dieses mit seiner Antwort genauer dargelegt. Die Vermittlung individueller Präferenzen zu einer sozialen bedarf einer Präferenzordnung, denn es können nicht alle möglichen Alternativen nacheinander verwirklicht werden. Zu den Mindestanforderungen an eine solche Ordnung aber gehören: 1. daß ein einzelner nicht von